

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 13.12.2011 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 19.10.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.18 für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt vom 03.12.2004), zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 18.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 für den Salzlandkreis vom 21.10.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Pkt. e) wird folgender neuer Pkt. f) eingefügt:

„f) Für das Vorhalten, Ermitteln der Zählerstände und Abrechnen von Nebenzähler und Wasserzähler zum Erfassen auf dem Grundstück gewonnener oder sonst zugeführter Wassermengen werden folgende Gebühren erhoben:

<u>Nenndurchfluss Qn bzw. Zählergröße</u>	<u>Grundgebühr je Monat in EUR</u>	
	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
bis 2,5 m ³ /h	2,56	3,05
6,0 m ³ /h	5,11	6,08
10,0 m ³ /h	10,23	12,17

b) Die bisherigen Pkt. f) bis n) werden zu den Pkt. g bis o.

2. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Wasserversorgungsanlage:

1,32 EUR/m³ (Netto)

1,41 EUR/m³ (Brutto)“

3. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße (Nenndurchfluss Qn) erhoben. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird die Grundgebühr in Abhängigkeit von der Anschlussgröße (Nennweite DN) erhoben.

Wasserzähler	Anschluss	Grundgebühr je Monat in EUR	
		Netto	Brutto
<u>Nenndurchfluss Qn bzw. Zählergröße</u>			
bis 2,5 m³/h	bis DN 25 mm	7,20	7,70
6 m³/h	DN 33 mm	17,28	18,49
10 m³/h	DN 40 mm	28,80	30,82
15 m³/h	DN 50 mm	43,20	46,22
40 m³/h	DN 80 mm	115,20	123,26
60 m³/h	DN 100 mm	172,80	184,90
150 m³/h	DN 150 mm	432,00	462,24
250 m³/h	DN 200 mm	720,00	770,40

Verbundzählergrundgebühren ergeben sich aus der Addition der Grundgebühren der im Verbundzähler eingebauten Wasserzähler.

Artikel 2

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2012 in Kraft.

Steißfurt, den 14.12.2011

Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

Siegel